

3. Erlassverfahren⁹²

Die Verfassung enthält nur wenige Verfahrensregeln zum Erlass von Verordnungen. Weitere generelle Verfahrensregeln finden sich in der Geschäftsordnung der Regierung⁹³ und im Kundmachungsgesetz⁹⁴.

Jedes Regierungsmitglied hat gemäss der Geschäftsordnung der Regierung das Recht, einen in seinen Ressortbereich fallenden Beratungsgegenstand auf die Traktandenliste für Regierungssitzungen zu setzen (Art. 6). Dies gilt auch für Verordnungsentwürfe. Für einen gültigen Beschluss bedarf es bei Verordnungen der Regierung der Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern der Regierung und einer Stimmenmehrheit unter den anwesenden Regierungsmitgliedern (Art. 81 LV). Der Text der Verordnungen wird nicht ins Regierungsprotokoll aufgenommen.⁹⁵

Schliesslich sind alle Verordnungen der Regierung vom Regierungschef zu unterzeichnen (Art. 89 LV)⁹⁶ und zu publizieren (Art. 67 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 3 LV).

4. In- und Ausserkrafttreten⁹⁷

Bezüglich des In- und Ausserkrafttretens von Verordnungen kann auf die Regeln betreffend die Gesetze verwiesen werden.⁹⁸ Im Unterschied zu letzteren können die Verordnungen aber nicht nur wegen Verfassungs-, sondern auch wegen Gesetzwidrigkeit vom Staatsgerichtshof aufgehoben werden.

5. Überprüfung durch den Staatsgerichtshof⁹⁹

Gemäss Art. 104 Abs. 2 der Verfassung und gemäss Art. 11 Ziff. 2 des StGHG fällt die Überprüfung der Gesetz- und Verfassungsmässigkeit

⁹² Vgl. Schurti, Verordnungsrecht, S. 369ff.

⁹³ Verordnung vom 8.2.1994 über die Geschäftsordnung der Regierung, LGBL 1994/14, welche unmittelbar auf die Verfassung (Art. 84) abgestützt ist.

⁹⁴ Kundmachungsgesetz vom 17.4.1985, LGBL 1985/41.

⁹⁵ Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 8.2.1994 über die Geschäftsordnung der Regierung, LGBL 1994/14.

⁹⁶ Die vom Regierungschef unterzeichnete Fassung bildet die rechtsverbindliche Grundlage für die Publikation im Landesgesetzblatt (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 8.2.1994 über die Geschäftsordnung der Regierung, LGBL 1994/14).

⁹⁷ Vgl. Schurti, Verordnungsrecht, S. 374ff.

⁹⁸ Vgl. Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, in diesem Band, S. 208.

⁹⁹ Vgl. Schurti, Verordnungsrecht, S. 381ff.